

## **Richtlinien des Amtes für Integration und Gleichstellung zur Gewährung von Zuwendungen – Integrationsfördernde Maßnahmen**

### **– Kurzfassung / Häufige Fragen –**

#### **1. Was kann gefördert werden?**

- Es können Maßnahmen gefördert werden, die zur Integration beitragen und welche die Ziele des Reutlinger Integrationskonzeptes verfolgen.
- Es können Personal und Sachkosten gefördert werden.
- Es können nur Kosten bezuschusst werden, die direkt der Maßnahme dienen (Beispiel: Wenn ein Computer gekauft wird, der nicht nur für die Maßnahme benutzt wird, sondern auch für andere Maßnahmen oder für den Verein, dann kann der Computer nicht bezuschusst werden).
- Personal- und Sachkosten für die Organisation, Verwaltung, Projektleitung und -koordination der Maßnahme können nur über eine Pauschale in Höhe von max. 10 % der Gesamtprojektkosten bezuschusst werden.

#### **2. Was kann nicht gefördert werden?**

Maßnahmen,

- die der Reutlinger Gemeinderat im laufenden Haushalt abgelehnt hat,
- die schon drei Jahre über diese Richtlinien gefördert wurden,
- die durch eine andere Stelle der Stadt Reutlingen gefördert oder über andere Programme gefördert werden können,
- die große Ähnlichkeit mit bestehenden bzw. geförderten Projekten oder hauptamtlichen Strukturen haben,
- die gewerblich bzw. kommerziell sind,
- aus dem Bereich der Gastronomie,
- bei denen es sich um reine Freizeitangebote handelt,
- bei denen religiöse Inhalte vermittelt werden oder religiöse Riten durchgeführt werden und die keine Verbindung interreligiöser Vorhaben in Reutlingen haben.

Kosten,

- die nicht nur während der Maßnahme anfallen (z. B. laufende Miete für Vereinsräume),
- für eigene, kostenlos genutzte Räume,
- für Maßnahmen in privaten Räumen.

#### **3. An wen müssen sich die Maßnahmen richten?**

- Zielgruppe müssen Personen aus dem Stadtgebiet Reutlingen sein. In begründeten Ausnahmefällen können max. 30% der Teilnehmenden ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes haben.

#### **4. Wo müssen die Maßnahmen stattfinden?**

- Die Maßnahmen müssen im Reutlinger Stadtgebiet stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen sind Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes möglich.

#### **5. Wann müssen die Maßnahmen stattfinden?**

- Die Maßnahmen müssen innerhalb eines Kalenderjahrs (01.01.-31.12.) stattfinden.

**6. Ist eine Förderung möglich, wenn die Maßnahme schon begonnen hat?**

- Eine Förderung wird nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen haben. Ausnahmen sind möglich. Voraussetzung ist, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Antrag angegeben wird.
- Beginnt ein Antragsteller vor der Bewilligung mit der Maßnahme, geschieht dies auf eigenes Risiko.

**7. Wie hoch ist die maximale Fördersumme?**

- Eine Förderung ist nur zur Teilfinanzierung von Maßnahmen möglich.
- Weitere Mittel können als finanzielle Mittel (z. B. Eigenmittel, Drittmittel) oder als Eigenleistung (z. B. durch ehrenamtliches Engagement, Bereitstellung von Räumlichkeiten) eingebracht werden.
- Die Teilfinanzierung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Hierbei wird die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben geschlossen.
- Eine Maßnahme kann pro Jahr mit max. 4.000,00 EUR gefördert werden.

**8. Wann erfolgt die Auszahlung?**

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel bis Sommer des jeweiligen Förderjahres.

**9. Wer kann einen Antrag stellen?**

- Jeder Träger mit eigener Rechtspersönlichkeit kann einen Antrag stellen, wenn das Ziel der Maßnahme von ihm als gemeinnützig beurteilt wird.

**10. Bis wann und wie wann kann ein Antrag gestellt werden?**

- Der Antrag muss bis zum 31.12. des vorherigen Jahres per Post (Stadt Reutlingen, Amt für Integration und Gleichstellung, Marktplatz 9, 72764 Reutlingen) oder per E-Mail ([integration-gleichstellung@reutlingen.de](mailto:integration-gleichstellung@reutlingen.de)) eingereicht werden.
- Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Reutlingen (<https://www.reutlingen.de/Foerdermittel/Zuschuesse>) oder beim Amt für Integration und Gleichstellung erhältlich.
- Dieselbe Maßnahme kann höchstens drei Mal bewilligt werden. Der Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden.
- Wenn nach der Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der Frist (31.12.) noch Restmittel vorhanden sind, können weitere Anträge ohne eine bestimmte Frist eingereicht werden.

**11. Ist zum Ende der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen?**

- Ein Verwendungsnachweis muss bis zum 31.12. des Förderjahres per Post (Stadt Reutlingen, Amt für Integration und Gleichstellung, Marktplatz 9, 72764 Reutlingen) oder per E-Mail ([integration-gleichstellung@reutlingen.de](mailto:integration-gleichstellung@reutlingen.de)) eingereicht werden.
- Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Reutlingen (<https://www.reutlingen.de/Foerdermittel/Zuschuesse>) oder beim Amt für Integration und Gleichstellung erhältlich.

*Wichtiger Hinweis: Für die Förderung von Maßnahmen gelten ausschließlich die aktuellen „Richtlinien des Amtes für Integration und Gleichstellung zur Gewährung von Zuwendungen – Integrationsfördernde Maßnahmen“.*